**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Neues helvetisches Tagblatt.

Beransgegeben von Efcher und Uffert, Mitgl. ber gefeig. Rathe.

Band II. Nro. LXXVII.

Bern, den 16. Nov. 1799. (25. Brumaire VIII.)

Befeigebung. Groffer Rath, 28. Dft. (Fortfegung.)

(Befchluß bon Buche Buschrift.)

und Irrthum als Menschen begangene Fehr seine guten Eigenschaften dazu empfiehlt. Dreis ler und Eingriffe in der Nation sowohl als fig bis 40. weise Manner im Altrath und 60. und wichtigste Pflicht ift gewiß die Defonomie, nommen und foldes dem Reichen und Schulz ches ihr von den überstüffigen Gliedern dersel Schuld, trot allen den eigennüßigen Gegneren, ben entbehren, und schon da in der Verminder wieder einzusetzen und beziehen zu lassen. Alles es billig, daß die kleinen Kantone so viel allfällig wirklich bezahlten kandabgaben davon

Reprasentanten als die groffen stellen, als dag die großen die fleineren erhalten follen. einer kleinen Anzahl von Reprafentanten ift die Auswahl im Bolte größer und fallt eher auf die Wurdigen, und die Abwechslung berfelben lagt einem jeden die hoffnung auch dabin gu Bedauret auch nicht die aus liebereilung fommen, wann er es wunscht, und fich durch der Bürger Eigenthum zu erkennen und zurück, bis 80. im großen Rath, werden mehr als zunehmen, und mit Vernunft, Gerechtigkeit, binreichend senn, das Wohl unsers Vaterlang und Billigkeit euere Gesetze und die Abgaben des zu bewirken und zu befestigen. Nun zu zu bestimmen, welche euere Weisheit dem Sou, den Finanzen. Dierinn liegt euer und des gan: berain fenn follenden Bolte oder feinen Beboll, gen Baterlandes Gluck und Beruhigung. 2Belch machtigten zur Genehmigung vorlegen soll ein Recht hat Euch das souveraine Bolt gege: Ihr sollt, ihr wollt das Vaterland retten? ben, unbefragt die Bodenzinse und die Zehnden dies kann nicht mit leeren schönen Worten, als sein Eigenthum, seinen wahren eigentlichen eigennüßigen Grundsatzen und unbefolgten Ge: Haupt; und Grundreichthum, die Stütze der Res setzen, fondern allein mit Berstand und Red, gierung und des Landes, zu verschenken und lichkeit, mit der That, einem uneigennützigen beinahe zu vernichten, auch sogar durch pars Betragen, und eueren und porleuchten follen, theiliche febr eigennützige leute, melche Ihr nie den guten Eremplen geschehn, als womit Ihr dabei hattet dulden sollen, darüber absprechen allein das Zutrauen des Volkes gewinnen und zu lassen. Welch ein Irrthum! welch ein großer den wahren Patriotismus, die achte Vater, Nachtheil habt ihr darinn der ganzen Nation, landsliebe beweisen werdet. So fanget dann vielen Gliedern derselben und den Armen versan, und schaffet vor allem aus Ordnung in ursachet. Habt ihr andurch nicht dem Armen eueren Grundlagen und Finangen. Guere erfte und Unschuldigen fein Geld aus Dem Gack ges und eine dem bedrängten Vaterland angemessene digen gegen ein Richts in den seinen gesteckt, gute Einrichtung derselben; durch die kleine Un. Nichts ist dringender als dieses alles zertrims zahl der guten Reduer und Geschäftstreiber in mernde Dekret zurückzunehmen, und die Bosenern Nathen ist auch in der Bosenern Nathen ist auch in der enern Rathen ift genugsam erwiesen, wie man benginse und die Zehnden als eine mabre achte rung ihrer Anzahl, der Ration an Geld und ist ja noch dazu eingerichtet und bedarf nur vielen Gliedern an Zeit ersparen konnet; diese des Wollens, dann ein jeder Schuldner hat Auswahl follte also mit Gleichheit aller Orten ja noch den Werth in Handen; forberet solche ans einer zu bestimmenden Boltsmenge geschehn für die Jahre 1798. und 1799. auf eine eigene und teine Rücksicht mehr auf grosse oder kleine gewissenhafte Angabe hin in Geld, im niedrigs Kantone genommen werden; dann so wenig ist sien, oder mitleren Getraidpreis, und ziehet die

ab, fo werdet Ihr einen rechtmaßigen Dfenning ben Sandelsleute und unverftandigen Egoiffen befommen, durch welchen Ihr vieles, ja alles und Widerfachere nicht abwendig machen noch was zu einer flugen und fparfamen Staatshaus: irre führen, welche fagen: dies lauffe mider haltung von nothen ift, beftreiten tonnet. Die Freiheit und bemme den Sandel. Rur En Echaffet, jur Befriedigung des landmanns, gelland gebe ich euch jum Erempel: mo ift Die fleinen Behnden, fo wie alle Ehrschape , Thatigfeit, Sandel, Gewerb und Freiheit mehr Rleinodien und kober ab, und beziehet nichts im Flor? wo find mehr Abgaben und Auflagen als die Bodenzinse, Beu , und Gewachstehen, auf alle fremden Baaren ohne Ausnahm gelegt ben, lettere in Ratura, fo werdet ihr bald ra- als dorten. Belehret Euch also daraus und erhige und jufriedene Burger um euch febn, und theilet Ginlaffun Spatenten, febet Strafe und nur eigennitige fchlechtbenkende Leute werden Confiscation auf die Widerhandlung, und an fich darüber befchweren. Sabet Ihr dann nicht die Grenzen unfere gandes machfame und gu genug an diefen Gintunften, und anderen Die treue Auffeber, fo werdet ihr bald die Frucht wirklich rechtmäßig der Ration zufallen, fo diefer zum besten des Bolks und bes Landet leget farte Gintrittegolle und Auflagen auf zielenden febr nothigen Bortebrung einernbten, alle fremde und entbehrliche Baaren, wie g. E. jund euch über den guten Erfolg und Abtrag Raffee, Thee, Bucker. Spezerei, Laback, mol berfelben verwunderen. lene und leinene Lucher, Strumpfe, Rappen, Sabet Ihr unterdeffen Geld bonnothen, und Rameelhaarene, feidene und Baumwollene Zeuge wollt ein gezwungenes Unleihen machen, gegen u. d. g. ( die robe, im land zu verarbeitende Unterpfand und 5 pr. Cto. jahrlichen Binfed, Waare ausgenommen, ) beleget folche, worinn welches für jedermann annehmlich ift, fo for der Berbrauch fart ift, fart, und Die weniger dert bon einem jeden Burger der zwanzig tam gesuchten weniger, mit 10. 20. bis 30. vom send Pfand, oder 15000 E. und darüber, mit Hundert, dieses wird das baare Geld im Lande Indegrif seiner Mobilien, vermag, und sich behalten, alle inneren Fabriken aufmuntern Pflicht und Freude daraus machen soll, auf und in's Zunehmen bringen, und Euch reich; diesem Fuß dem Baierland zu dienen, Ander liche Eintimfte verfchaffen, ohne jemand zu bensweife nur zwei vom hundert von feinem drucken, oder zu belastigen, als den der es gerne gangen Bermogen, so werden, ich zweifte will, das Geld dazu bat und entbehren tann. nicht, andurch wenigstens 2 bis 4 Millionen Diefe Imposten, oder Bolle, werden auch leich: fallen, und gar nicht fdwer in verschaffen fenn, ter, mit weniger Berdrug, Unfoften und Mabe indem noch Geld genug im gande ift, befons bezogen werden konnen, als die gand , und bers bei dem gandmann und gewißen Sand Berinogensabgaben, welche mehr Lugner und werfern; und ber bornehme Serr, ber foldes Betritger als jene Contrebandiers erzeugen, und hinterhalt, für ben erwartenden Erlofer auf noch fein Confletationsrecht bestraft; alle Ctan: fpart, ober feit ber Revolution auffert gan De und gander tragen da willführlich bei, und des gefandt hat, tann es ja leicht entbebren tonnen fich bon diefen Abgaben befreien, wann und wiebertommen laffen, auch bem Strate fie den Genug vermeiden; durch den mehr ober wohl andertrauen, follte es auch ohne Unters mindern Genug und Lurus, welch legterer in pfand fenn; bann bald wird bei obbemelbter fonderheit nicht berschont werben foll, tarirt Finangeinrichtung und Wiederherftellung ber und belege ein jeder fich felbit nach De Bodenginie und Behnden, Die Mationaltaffa im lieben, und wird fich weniger über den theuren Stande senu, diese Schulden abzutragen, und Preis der fremden Waaren, als über die aller; auch mit dem fallenden Geld von dem Ber leichteste Bermogensangab, ober Abgab beschwes tauf ber überflußigen Rationalguter, bejablen ren, welch legtere jedermann gehäßig ift, und fonnen. nur die hauslichen guten Bürger, nicht aber Diefes nun, BB. Reprafentanten, forbere Die folgen Dielgenieffer und Berfchwender oder ich Guch auf, bei Guerem Gemiffen und auf niedertrachtigen gewissenlosen Lugner betrift, Euch liegenden Pflichten ohne Zeitverlurst reifs welche doch zum ersten sollten belegt werden; lich und wohl zu inberlegen und zu erwägen, lagt euch dabei durch die eigennüsigen, un und in den Berhandlungen über Bodenginfe und mahrhaften Cinmendungen von fchlechtbenten: Behnden ja teine partheiliche Leute, Die Bodens

sind , und Zehndpflichtige Guter befigen , beistails ; und Lokal Renntniffen umfaffen - nicht land retten. Gruß und Achtung!

Joh. Ant. Fuch 8.

(Die Fortsetzung folgt.)

the clear the contract of the

( Bergl. St. 67. S. 268.)

Die helvetische Geseigebung gewählt Geseigebung mablen foll? werben?

fagen habe, lagt fich unter brei Fragen brin baltnif aussprechen : Diefer Dann ift fas

weitlaufig barguthun, worin die einem helv. er im Finftern herum, und fann nur burch Zus Se se zigeber nothigen Einsichten bestehen. Ebenso umstandlich wurde ich glauben, beweisen zu Morte, wo ich mich besteine, bei biesentgen musten, daß diese Einsichten — die die ganze Manner, die, die einem Gesetzgeber nothigen

wohnen und ihre Stimmen dazu geben zu laf nur etwa einige, fondern alle Mitglieder der sen, wie vormals geschehen; dann Richter gesetzgebenden Rathe, mehr oder minder beste und Parthei zugleich zu senn, ist schändlich, zen mussen. Geniessen nur einige dieses Borzund vor Gott und der Welt nicht recht; und zuges, so fällt der eigentliche Zwek großer dist sen nur Gemeingeist und wahre Vater- cutirender Versammlungen weg; nämlich der , lands; und Nebenmenschenliebe, mit Wahrheit daß ein und derselbe Gegenstand auf verschies und Rechtschaffenheit verbunden, das Bater, denen Geiten dargestellt wird; viele Ideen über benfeiben in Umlauf tommen; biefe gegeneins ander verglichen und berichtigt werden , — um Das best mögliche Refultat berauszubringen. Ferner ift Die Bahl ber Aufgeflarten (1) febr Ueber die Bahlen der offentlichen Beamten. Produtte tragen dann, leider, bas Geprag der Baft, unter der fie friechen, und der Gile, mit der fie gearbeitet haben. Das Schlimmfie aber , wenn es noch etwas Schlimmeres geben fann, ift, daß durch diefes Digverhaltnig in Ich laffe mich nicht darüber ein , wie Frant, ben Ginfichten, die Mitglieder ber Rathe gleiche reich ben Einfluß offenbar fchlechter Menschen sam in zwei Partheien fich theilen, g. B., in auf feine Wahlen lahmen, oder berunmöglichen Gelehrte, und Ungelehrte ; - und biefe legtern, fonne. Diefes mag, obgleich unvollfom wenn fie die Mehrheit bilden, aus Migtrauen men , boch jum Theil durch die Mahlmanner, oder aus beleidigter Eigenliebe , oder aus Uns Institution, die in jener Republik weit zwek, kunde, die bessern Plane jener verwerfen, oder maßiger als in der unsrigen berechnet ist, er, nach ihren Einsichten an ihnen so lange reicht werden. — Ich tommte sonach jur Lofung stummeln, bis sie zu Undingen verstummelt find. Der Anfgabe : wie der einsichtslosen Rechtschaf. Dies alles, mein Heber Freund, wiffen Sie so fenheit bei ben Babien in Selvetien ein Ge gut wie ich, aus Theorie und Erfahrung; und gengewicht fonne gegeben werden; oder ber find gewiß mit mir einverftanden, daß ein Ges fimmter auf meinen 3met bin : wie man es fezgeber mit ber Rechtschaffenheit, Die immer anzugehen habe, daß nur folche Man ein hauptbeding bleibt, die nothigen Einsichten ner, die mit der Rechtschaffenheit die verknupfen foll — ich gehe sonach zur Erors nothigen Einsichten verbinden, interung der zweiten Frage über : Ber in Die

Alles was ich über diesen Gegenstand zu soll wohl nichts anders heisen, als das Bers gen: Ben foll mon mahlen ? - Wer foll mab: big ju jener Stelle. Aber diefer Ausspruch len ? — Wie soll gewählt werden ? fest ein Urtheil voraus, und dieses Urtheil eine wurde ziemlich lang werden, wenn ich meine längliche Kenntniß der Person solvohl als der Gebanken Darüber dem Auflichen ich meine längliche Kenntniß der Person solvohl als der Gebanken Darüber dem Auflichen dem Auflichen dem Getanten Darüber dem Dublifum mittheilte; Sache, zwischen benen jenes Berhaltnif foll fie wird es nicht, da ich an Sie mein Freund aufgefunden werden. — Diese doppelte Rennts Im erstern Falle wurde ich fur dienlich erachten, dem Dablenden nothwendig. Ohne fie taupt

Staatswiffenschaft samt allen geborigen Dez Ginfichten befiben.